

Satzung

des Haus – und Grundeigentümergebietes von Nordhastedt und Umgebung e.V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus- und Grundeigentümergebiet von Nordhastedt und Umgebung e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Nordhastedt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergebiet e.V.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen sowie die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümergebiet zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus – und Grundeigentümergebiet zu fördern
 - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümergebiet zu unterhalten.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können all Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienst erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

- b) bei Haus- und Grundstücksverkauf
In diesem Fall ist der Beitrag für das Verkaufsobjekt nur für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Die Beitragsverpflichtung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen bei zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,

Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschliesst. Die Mitgliederversammlung beschliesst auch eine Gebührenordnung.

Organe

§ 8

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsposten inne, ist ein zusätzlicher Beisitzer zu wählen (6. Beisitzer). Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Behinderung .Dem Schatzmeister und 1. Vorsitzenden kann ein angemessene Aufwands bzw. Leistungsentschädigung gewährt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Es sind neu zu wählen in den Jahren mit
 - ungerader Jahreszahl: der 1. Vorsitzende, Schriftführer, 1. 3., 5. Beisitzer
 - gerader Jahreszahl : der 2. Vorsitzende, Kassierer, 2. u. 4. und bei Bedarf 6.Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

4. Ein Vorstandsmitglied hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht Mehr besitzt.
5. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
6. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmt Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschliesslich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,

- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern. Jeder Kassenprüfer amtiert zwei Jahre. Eine Neuwahl erfolgt, ebenso wie beim Vorstand, in jährlichem Wechsel, so dass immer nur einer ersetzt wird,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Ausser der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn 10 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
 3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlingen oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Ein Verwalter, der mehrere Mitglieder vertritt, hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Öffentliche Haus- und Grundeigentümer-Kundgebungen

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Zu diesen Kundgebungen soll der zuständige Verband rechtzeitig eingeladen werden.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann in der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Über den Überschuss hat die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

§ 15

Zuständig für alle #Rechtsstreitigkeit zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betreff Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Nordhastedt, den 8. Juni 2009